

Eurosun Sonnenschutz Deutschland GmbH
Verkaufs-, Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend, Angebote und Auftragsausführung erfolgen ausschließlich und nur aufgrund unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers, gleich wie sie lauten, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Dies gilt insbesondere für mündliche Zusagen jedweder Art unserer Außendienstmitarbeiter und unseres Personals. Bei telefonischer Auftragserteilung ist ausschließlich der Text unserer Auftragsbestätigung maßgebend. Der Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmt sich ausschließlich aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, auch wenn Widersprüche zur Bestellung bestehen und der Kunde den Ausführungen der Lieferung und Leistung nicht unmittelbar widerspricht.

An Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt werden noch anderen zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind diese im Original zurückzusenden. Aufträge gelten generell als angenommen, wenn wir der Auftragsannahme nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen, ab Auftragsingang im Werk, widersprechen. Auftragsänderungen oder Auftragsstornierungen nach Eingang der Aufträge können generell nur berücksichtigt werden, wenn mit der Bearbeitung des Auftrages nicht schon begonnen worden ist.

Wir behalten uns das Recht vor, auch nach Absenden der Auftragsbestätigung technische Änderungen vorzunehmen, sofern dadurch nicht der Preis, die Lieferzeit oder die Gewährleistung stark beeinträchtigt werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk auf normaler Frachtbasis. Wird eine andere Versandart gewünscht, dann trägt der Kunde die Kosten der Differenzfracht. Unsere Preise sind unverbindlich. Maßgeblich sind unsere Angaben in der Auftragsbestätigung. Mit Herausgabe einer neuen Liste verliert die alte Liste ihre Gültigkeit.

Liegt einem Auftrag ein Angebot oder ein Werksauftrag zugrunde, so gelten für diesen Auftrag die im Angebot enthaltenen oder im Werksvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.

3. Versand

Erfüllungsort für Lieferungen ist Deggendorf. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn sie versandbereit ist, dies dem Besteller mitgeteilt ist und sie den vereinbarten Lieferbedingungen entspricht. Rücksendungen können wir ohne vorherige Zustimmung weder annehmen noch gutschreiben. Unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Empfängers bei Normalverpackungen ohne Zusatzkosten, auf günstigstem Versandwege. Bei Franko-Lieferung wird die Versandart grundsätzlich durch uns bestimmt. Eil- und Expresszuschläge werden in Rechnung gestellt. Kistenverpackung bei Fertigprodukten wird in Rechnung gestellt. Bei Lieferung an Dritte erfolgt unfreie Lieferung und die Verpackung wird in Rechnung gestellt. Verrechnete Einwegverpackung wird weder zurückgekommen noch gutgeschrieben. Zubehör- und Ersatzlieferungen und Teillieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei, bei Rechnungswerten unter 250,- € wird Bearbeitungszuschlag in Höhe von 25,- € zuzüglich evtl. Portoauslagen berechnet. Bei Transportschäden durch Zustellung hat uns der Empfänger Reklamationen nach Erhalt der Ware sofort schriftlich mitzuteilen.

Sollte der Transportschaden durch die Bundesbahn oder einen Spediteur entstanden sein, so hat der Empfänger zur Wahrung seiner Ansprüche gegen diese sofort eine Tatbestandsaufnahme bei der Bundesbahn oder beim Spediteur zu beantragen.

4. Gefahrenübergang – Abnahme

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Sendung die Fabrik verlassen hat, auch dann, wenn Frachtlieferung vereinbart wurde.

Wird die gelieferte Ware von uns montiert, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Abnahme auf den Kunden über, der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte und montierte Ware abzunehmen, sobald wir ihm die Beendigung der Montage mündlich oder schriftlich angezeigt haben. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung und Montage keinen einheitlichen Auftrag bilden. Inbetriebnahme von montierten Anlagen gilt gleichzeitig als Abnahme.

Die Einholung von notwendigen Baugenehmigungen ist allein Sache des Kunden und berührt nicht den Bestand des Vertrages mit uns.

5. Montage

Montagekosten verstehen sich bei bauseitiger fachgerechter Vorbereitung (zum Beispiel für Fenster, Wände) und bei bauseits vorhandenen Befestigungsvorrichtungen zur Aufnahme der Gesamtlast des Montagegegenstandes (ggf. auch Dübel, geeignete Haltevorrichtungen usw.) bei horizontal stabilen Decken.

Fehlt die unter vorstehender Ziffer dargelegte bauseitige Voraussetzung ganz oder teilweise und wird hier eine Mehrleistung unsererseits erforderlich, dann wird diese dem Besteller gesondert berechnet. Erforderlicher Mehraufwand für Bohren, Stemmen, Gewinde schneiden, Stellung von Gerüsten, Abhängungen, Abschottungen gehen zu Lasten des Bestellers. Schutzprofile, Nischen, Verkofferungen sind bauseits zu stellen (Maße müssen unseren Anforderungen entsprechen), soweit sie nicht ausdrücklich im Angebotspreis enthalten sind. Gerüste müssen für den Montagezweck geeignet sein und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen. Erforderliche Transportmittel (Aufzug etc.) sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Elektroanlagen müssen die Installationen der Zuleitungen und der Einbau und Anschluss von Schaltern, Steckerkupplungen und Steuergeräten gem. VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen (Kosten bauseits).

Verdeckte Installationen am Montageort sind rechtzeitig dem montierenden Personal bekanntzugeben (genaue Kennzeichnung unter Vorlage der Werkpläne sowie Bezeichnung an Ort und Stelle). Für Schäden die aus einer diesbezüglichen Unterlassung resultieren, haften wir nicht. Kosten, die durch unsachgemäße Bauvorbereitung entstehen, werden dem Besteller auf Nachweis berechnet.

6. Beanstandungen

Beanstandungen der gelieferten Ware können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Sendung schriftlich erhoben werden, im Verkehr mit einem Nichtkaufmann gilt dies nur für offensichtliche Mängel der Waren. Geringfügige Abweichung in Farbe, konstruktiver Ausführung im Zuge technischer Weiterentwicklung berechtigen nicht zur Reklamation. Sofern Konstruktionsänderungen, Formänderungen an Gussteilen oder Profilen, auch während der Saison, erforderlich werden, behalten wir uns eine Änderung vor.

7. Gewährleistung

Für unsere Eurosun-Erzeugnisse übernehmen wir für die Dauer von 24 Monaten die Gewährleistung. Die Gewährleistung beginnt mit Ablieferung der Ware. Bei begründeten und von anerkannten Reklamationen hat der Auftraggeber die Wahl zwischen Rückgängigmachung des Vertrages und der Herabsetzung der Vergütung. Die zu ersetzenden bzw. auszubessernden Teile oder Waren sind uns sofort zurückzusenden, von Kaufleuten kostenfrei. Bei erkennbaren Mängeln setzt die Gewährleistungspflicht voraus, dass diese innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Waren per Einschreiben mitgeteilt werden. In der gleichen Frist sind später auftretende Mängel ab Entdeckung per Einschreiben mitzuteilen. Die Anlage oder das Produkt darf nach Feststellung eines Mangels nicht mehr benutzt werden. Bei unsachgemäßer

Behandlung, Montage, Instandsetzung durch Dritte entfällt jeder Gewährleistungsanspruch. Für Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht auf die unmittelbaren Aufwendungen.

Bei kaufmännischem Verkehr haften wir für Schäden nur dann, wenn uns zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Leistungsverzug bzw. Unmöglichkeit der Leistung.

Bei Reparaturen an Fremdfabrikaten - sei es im Werk oder an der Baustelle - übernehmen wir grundsätzlich keine Garantieleistung - auch nicht für evtl. durchgeführte Arbeiten. Ausgeschlossen von allen Gewährleistungen bleiben Mängel oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt, atmosphärische Einflüsse oder nicht fachgerechter Montage (einschließlich der Elektroinstallation) durch Dritte entstehen. Dies gilt auch für Mängel oder Beschädigungen, die auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind.

8. Liefer-, Abnahme-, Abruffrist

Unsere Liefertermine sind nur annähernd und daher nicht fristverbindlich. Teillieferungen sind gestattet, sofern sie dem Käufer nicht unzumutbar sind. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt auch ein, durch höhere Gewalt, wenn wir unseren Verpflichtungen durch unvorhergesehene und unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse einschl. Arbeitskämpfmaßnahmen in unseren Werken, bei einem Vorlieferant oder einem Transportunternehmen nicht nachkommen können und dadurch die Lieferung verzögert wird. Dauern diese Behinderungen länger als 6 Wochen oder finden Stilllegungen bei uns oder bei einem Vorlieferanten statt oder treten Streik oder Aussperrung, Rohstoffverknappung, nicht rechtzeitige Selbstlieferung, Betriebsstörungen ein, so sind wir von Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass gegen uns Schadenersatzansprüche gelten gemacht werden können. Sollten wir in Lieferverzug kommen, so ist uns eine Nachfrist von 6 Wochen zu gewähren, im Verkehr mit Nichtkaufleuten verkürzt sich diese Nachfrist auf 4 Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns auch dann für die Dauer ihres Vorhandenseins von der Erfüllung unserer Pflichten, wenn sie erst dann eintreten, wenn wir uns bereits in Verzug befinden. Sind von uns bis zum Ende der Nachfrist Teillieferungen oder Teilanfertigungen ausgeführt worden, so hat der Besteller nicht das Recht, die Abnahme mit der Begründung zu verweigern, dass wir uns mit der restlichen Leistung noch in Verzug befinden. Bei Abrufaufträgen ohne feste Ablieferungstermine gilt als äußerste Abnahmefrist ein Zeitraum von 2 Monaten, vom Datum der Auftragsbestätigung abgerechnet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet. Sollte der Besteller nach Herstellung des Werkes durch uns dessen Annahme verweigern bzw. den Werkvertrag kündigen, so sind wir berechtigt, 100% des Listenpreises in Rechnung zu stellen.

9. Kreditwürdigkeit

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wer bereits im Schuldenregister eingetragen war, ist verpflichtet, uns dies vor der Bestellung mitzuteilen. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Offenbarungseid, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten, Außenständen, usw.) oder wenn der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheiten, oder Barzahlung ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen

zu verlangen, weitere Lieferungen hinauszuschieben oder Lieferungen zu unterlassen und vom Vertrag zurückzutreten ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.

10. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Fa. Eurosun Sonnenschutz Deutschland GmbH.
- b. Eine Verarbeitung der in unserem Eigentum stehenden Waren (Vorbehaltswaren) durch den Käufer zu einer neuen Sache erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Eine Lagerung unserer Vorbehaltsware erfolgt kostenlos. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen vermischt, verarbeitet oder verbunden wird und daraus wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen neuen Sache wird, oder falls sie mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt wird und der Käufer der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt oder besitzt, überträgt der Käufer schon jetzt im Voraus das Eigentumsrecht auf uns, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jede Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Sicherungsrechte durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- c. Über den Eigentumsübergang sind sich die Vertragspartner einig. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, es sei denn, er hat den Anspruch aus einer Weiterverfügung bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten.
- d. Der Käufer ist verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere bestehenden Eigentumsrechte hinzuweisen.
- e. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Mit den Forderungen gelten auch sämtliche Nebenrechte, insbesondere der Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek als an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Verkäufer zusammen oder nach Verarbeitung mit Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, oder wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu Erfüllung eines Werk-, Werklieferungs- oder sonstigen Vertrages verwendet, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zuzüglich 25% im Zeitpunkt der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt.
- f. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Wir behalten uns vor, die Abtretung dem Drittschuldner selbst mitzuteilen.
- g. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung (Kontokorrentverhältnis) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- h. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen gegen die Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten und mit den Drittschuldnern kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- i. Der Verkäufer ist unverzüglich nach Pfändung des Vorbehaltsgutes zu verständigen, die Adresse des Pfandgläubigers ist bekannt zu geben und dem Verkäufer eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

- j. Bei Zahlungseinstellung des Käufers ist sofort dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch wenn sie verarbeitet ist, und eine Forderungsaufstellung an Drittschuldner, zu übersenden.

11. Zahlungsbedingungen

- a. Falls in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Innerhalb von 14 Tagen dato factura rein netto Kasse. Reparaturrechnungen sind sofort zahlbar. Ist der Besteller Kaufmann, ist jede Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrede ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind. Das gleiche gilt für Aufrechnungseinrede von Nichtkaufleuten. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- b. Zahlungsverzug: Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so gilt folgendes als vereinbart: Ist der Besteller Kaufmann, so befindet er sich in dem Fall, dass er die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet hat, auch ohne Mahnung in Verzug. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, darf er die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht mehr veräußern oder verarbeiten, ohne dass er eine Forderungsabtretung vorher an uns sendet. Wir sind berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche ab Verzugsabtritt Verzugszinsen als Verzugsschaden in einer Höhe geltend zu machen, welche mindestens 0,05% pro Tag betragen, ein weitergehender Schaden kann geltend gemacht werden.
- c. Bei Neukunden erfolgt die Lieferung nur gegen Vorkasse

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Deggendorf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Rechtsbeziehung zum Besteller ist Deggendorf. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Stornierung – Kündigung

Dem Kunden ist bekannt, daß die von uns hergestellten Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind. Kündigung bzw. Stornierung eines wirksam erteilten Auftrages sind nur 2 Werktage vor Produktionsbeginn zulässig. Im Falle einer Kündigung oder Stornierung sind wir berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Stornierung angefallenen, nachweislich entstandenen Kosten sowie einen anteiligen, den Kosten entsprechenden Gewinn zu verlangen.

- 14. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser AGB, berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Januar, 2020, Deggendorf